

bruar 1945 als Staatsanwalt in Graudenz tätig, um damit den faschistischen Machthabern nützlicher sein zu können.

Zu den Aufgaben des Angeklagten als Staatsanwalt beim Oberstaatsanwalt des Land- und Sondergerichts Graudenz gehörte

- die Prüfung von Anzeigen, deren selbständige Bearbeitung bzw. die Übergabe an Polizeidienststellen zur Bearbeitung oder die Abgabe an andere Gerichtsbezirke;
- die Überwachung der Bearbeitung der zu ermittelnden Strafsachen durch die Polizeidienststellen und die Entscheidung über den Abschluß der Ermittlungen durch Anklageerhebung bzw. die Verfügung über die Einstellung;
- die Fertigung der Anklageschrift und die Unterbreitung von Vorschlägen für die Strafanträge;
- die Vertretung der Anklage in der gerichtlichen Hauptverhandlung;
- die Einleitung der Maßnahmen zur Strafvollstreckung;
- die Anfertigung von Stellungnahmen bei der Einleitung von Gnadenprüfungsverfahren und
- die Leitung bei der Vollstreckung von Todesstrafen.

Der Angeklagte war ab Sommer 1940 für den Bezirk des Amtsgerichts Graudenz zuständig. Ab Februar 1941 bearbeitete er zugleich Strafsachen, für die die Zuständigkeit des Sondergerichts begründet wurde.

Das Sondergericht setzte sich aus Richtern des Landgerichts zusammen. Es tagte gewöhnlich einmal wöchentlich. Am Sitzungstag fanden zwei bis vier Hauptverhandlungen statt. Die als „Sondergerichtssachen“ ausgewiesenen Vorgänge wurden vom leitenden Staatsanwalt, der in solchen Sachen ausschließlich unterschreibsberechtigt war, den einzelnen Staatsanwälten zugewiesen. Oftmals waren mehrere Staatsanwälte mit der Sache befaßt, indem einer die Anklage fertigte, ein weiterer die Anklage vor dem Sondergericht vertrat und wieder ein anderer nach der Gerichtsverhandlung die Maßnahmen der Strafvollstreckung einleitete oder die Vollstreckung der Todesstrafen leitete bzw. in solchen Fällen als zweiter Staatsanwalt vom Oberstaatsanwalt hinzugezogen wurde.

Der Angeklagte wirkte in diesem Rahmen arbeitsteilig als Sachbearbeiter und Sitzungsvertreter in Sondergerichtssachen bewußt zur Verwirklichung dieser Ausnahmegerichtsbarkeit mit, um die schnellste Aburteilung und die damit verbundene sofortige Rechtskraft und Vollstreckung der Urteile zu erwirken. Ebenso wurde die Polenstrafrechts VO vom Angeklagten als Instrument zur rücksichtslosen Durchsetzung des faschistischen Okkupationsregimes verstanden und gehandhabt. Dabei ließ er sich von der Zielstellung leiten, die im Schnellbrief vom 7. November 1941 an den Ministerrat für die Reichsverteidigung vorgegeben wurde: „Die Verordnung gestaltet ein Sonderstrafrecht für Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten, das die Möglichkeit gibt, in allen geeigneten Fällen auch schärfste Strafen anwenden zu können, und das verfahrensrechtlich durch höchste Schnelligkeit, gepaart mit sofortiger Vollstreckbarkeit des Urteils, gekennzeichnet ist. Durch die Verordnung soll die Strafrechtspflege in die Lage versetzt werden, an der Verwirklichung der politischen Ziele des Führers in den eingegliederten Ostgebieten tatkräftig mitzuarbeiten.“

Zur Sicherung des Okkupations- und Terrorregimes unter Anwendung der eingangs angeführten faschistischen Willkürgesetze gegen Angehörige der Zivilbevölkerung im Raum Graudenz hat der Angeklagte als Staatsanwalt an Verfolgungen und Ermordungen mitgewirkt.

Im einzelnen wurde die Teilnahme des Angeklagten an folgenden Handlungen festgestellt: (*wird ausgeführt*).

Nach den auf dem - Geständnis des Angeklagten und den in der Hauptverhandlung gemäß §§ 49 und 51 StPO zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten richterlich bestätigten Kopien von Dokumenten aus Strafverfahren, in denen der Angeklagte als Staatsanwalt mitwirkte, und anderen Beweisdokumenten beruhenden Feststellungen ist

erwiesen, daß der Angeklagte während seiner Tätigkeit beim Oberstaatsanwalt des Landgerichts und des Sondergerichts Graudenz gemeinschaftlich und arbeitsteilig handelnd an

- der Ermordung von 13,
- der versuchten Ermordung von 6
- und der Verfolgung von weiteren 30 Angehörigen der Zivilbevölkerung mitwirkte.

Der Angeklagte hat die festgestellten Handlungen begangen, um das faschistische Okkupationsregime in den völkerrechtswidrig in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebieten durchzusetzen. Diese Handlungen waren auf die Versklavung, Unterdrückung und physische Vernichtung der dort lebenden polnischen Bevölkerung mittels der faschistischen Strafjustiz, insbesondere der Sondergerichtsbarkeit, gerichtet. Sie stellen Teilhandlungen der von den Hitlerfaschisten staatlich organisierten Massenverbrechen dar, deren Ziel darin bestand, ganze Völker, unter ihnen auch die Bevölkerung Polens, zu versklaven und auszurotten.

Die Verbrechen des Angeklagten erfüllen die Tatbestände des Art. 6 Buchst. b und c des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof (IMT-Statut) vom 8. August 1945 in Form von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Die völkerrechtliche Verbindlichkeit dieser Tatbestände wurde durch die Entschließung der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 11. Dezember 1946 und 21. November 1947 erneut bestätigt. Daraus erwächst für alle Staaten, deren nationales Strafrecht Mord, Mißhandlung und andere Einzelverbrechen unter Strafe stellt, das Recht und die Pflicht, diese staatlich organisierten Massen- oder Organisationsverbrechen, die die Ermordung, Verfolgung und Versklavung ganzer Völker zum Ziel haben, als völkerrechtliche Verbrechen im Sinne des IMT-Statuts zu kennzeichnen und abzuurteilen. Diese Normen sind in der DDR nach Artikel 8 und 91 der Verfassung i. V. m. § 1 Abs. 6 EGGStGB/StPO geltendes Recht.

Die Organisationsverbrechen auf der Grundlage der faschistischen Gesetze, der Terror- und Morddirektiven und das drakonische, korrupte und menschenfeindliche Rechtssystem waren ihrem Wesen nach staatlich gelenkt und wurden entsprechend dem Mechanismus der faschistischen Diktatur durch ein Heer von Einzelpersonen verwirklicht, deren zielgerichtetes, planmäßiges, aufeinander abgestimmtes und arbeitsteiliges Zusammenwirken erst den verbrecherischen Gesamterfolg herbeiführen konnte.

Die vom Angeklagten begangenen Handlungen, wie die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren, die Abfassung von Berichten in den einzelnen Strafverfahren an den Reichsminister der Justiz, die Fertigung von Anklageschriften, die Anklagevertretung und die damit verbundenen Strafanträge in der gerichtlichen Hauptverhandlung, die Einleitung von Maßnahmen der Strafvollstreckung und die Teilnahme an der Leitung der Vollstreckung von Todesurteilen, waren notwendige Beiträge innerhalb der planmäßig vorbereiteten und durchgeführten Justizverbrechen. Jeder, der einen notwendigen Beitrag zur Verwirklichung eines derartigen Gesamtverbrechens leistet, ist als Täter mitverantwortlich. In jeder einzelnen Strafsache gegen Angehörige der Zivilbevölkerung, die Gegenstand der Verurteilung durch das Sondergericht und in einer Sache durch das Amtsgericht Graudenz waren, hatte der Angeklagte wichtige Aufgaben zur Verwirklichung des Gesamtverbrechens zu erfüllen. Er ist mithin als Mittäter für die Gesamtverbrechen zur Verantwortung zu ziehen.

Soweit der Angeklagte an der Ermordung und versuchten Ermordung von insgesamt 19 Angehörigen der Zivilbevölkerung in den widerrechtlich okkupierten und in das Deutsche Reich eingegliederten polnischen Gebieten mitwirkte, erweisen sich diese Handlungen als Mordtaten in den während des Krieges besetzten Gebieten und somit als Kriegsverbrechen nach Art. 6 Buchst. b des IMT-Statuts